

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Dere Aare naa" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biberstein.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter der Liegenschaften Aarauerstrasse 11, 13 und 17 in 5023 Biberstein.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch per Beginn des Mietverhältnisses einer Wohnung in der Siedlung „Dere Aare naa“.
2. Mitglieder sind alle volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Untermieterinnen und Untermieter ab einer Wohndauer von mehr als 6 Monaten.
3. Jugendliche werden ebenfalls Mitglieder am 1. Januar nach Erreichen des 16. Altersjahres. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Auszugstermin.
5. Pro Kalenderjahr kann ein Pflichtbeitrag erhoben werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Maximalbeitrag pro Jahr ist auf Fr. 50.- begrenzt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Selbstverwaltung gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands mitzuwirken.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der/die Revisor/-in
- d. die Vermietungskommission

Die Amtsdauer für Vorstand, Revisor/-in und Vermietungskommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche MV tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine Einberufung ist auch auf Antrag von mind. einem Fünftel der Mitglieder möglich.

3. Der Termin einer MV sowie eine provisorische Traktandenliste werden mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben. Änderungen und Ergänzungen der Traktandenliste müssten von den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der MV beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die definitive Traktandenliste versendet. Über ein nicht traktandiertes Geschäft kann kein Beschluss gefasst werden.
4. Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll festgehalten.
5. Folgende Befugnisse stehen der MV zu:
 - Beschlüsse zu den Vereinsstatuten
 - Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
 - Wahl des Revisors/der Revisorin
 - Wahl der Vermietungskommission
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung und Erlass des Mitgliederbeitrages und Beschluss über das Budget
 - Beschluss über Anschaffungen ab einem Betrag von CHF 500.- und wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 50.-
 - Erlass einer Hausordnung und von Regeln über das Zusammenleben im Haus (z.B. Nutzungsreglemente Gemeinschaftsräume)

Art. 6 Stimmrecht

1. Jedes Vereinsmitglied besitzt das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Zur Beschlussfähigkeit der MV müssen mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten sowie mindestens die Hälfte aller vermieteten Wohneinheiten anwesend oder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, kann die MV nach frühestens einer Woche wiederholt werden. Die wiederholte MV ist ohne Einschränkung beschlussfähig, ausgenommen Statutenänderungen. Hier sind in jedem Fall die Bestimmungen gemäss Ziffer 3 einzuhalten.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Wahlen des Vorstandes, des Revisors/der Revisorin sowie der Vermietungskommission können auf Wunsch geheim erfolgen.
3. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei einer Abstimmung muss ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Art. 8 Der Vorstand (VS)

1. Der VS besteht aus 5 Mitgliedern. Jede der drei Liegenschaften muss mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein.

2. Die Organisation der Vorstandsarbeit, die Verteilung von Aufgaben und Ressorts werden vorstandsintern geregelt und die Zuständigkeiten zu Beginn des Amtsjahres zuhanden der MV schriftlich festgehalten.
3. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der VS übernimmt folgende Aufgaben:
 - Kommunikation mit der Wogeno Aargau
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Verfassung des Jahresberichtes
 - Die Rechnungsführung
 - Vorschlag von Stelleninhabern zuhanden Hausverwaltung
 - Entscheid über Anschaffungen im Wert von weniger als CHF 500.- und wiederkehrende Ausgaben unter Fr. 50.-
5. Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 9 Die Vermietungskommission

Die MV wählt von jeder Liegenschaft ein Mitglied in die Vermietungskommission. Ein Vorstandsmitglied ist automatisch auch in der Vermietungskommission vertreten. Die Kommission hat das Recht, weitere Mitglieder zu berufen.

Die Aufgaben der Vermietungskommission sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 10 Finanzen

1. Die Vereinseinnahmen bestehen aus den Zuwendungen der Wogeno, den Mitgliederbeiträgen sowie Spenden.
2. Der Verein verwaltet ausserdem die Kassen der Arbeitsgruppen.

Art. 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern anteilmässig aufgeteilt.

Biberstein, 22. November 2016